

Inhalt

1. Einführung
2. Beginn und Ende der Entleihe
3. Benutzungsregeln
4. Unfall / Diebstahl
5. Haftung
6. Reparatur
7. Rückgabe des Lastenrads
8. Datenschutz
9. Sonstiges/Gültigkeit/Salvatorische Klausel

1. Einführung

Die Gemeinde Muggensturm ist bestrebt, den Radverkehr kontinuierlich zu fördern. Die unentgeltliche Bereitstellung des (E-) Lastenrads stellt einen weiteren Baustein der Radverkehrsförderung dar, mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr in der Gemeinde zu reduzieren. Das Projekt "Lastenrad-Muggensturm" ist ein kostenloses Angebot.

Wir bitten Sie, so sorgsam wie möglich mit dem Lastenrad umzugehen, damit dieses so lange und so vielen Menschen wie möglich zur Verfügung stehen kann. Die hier vorliegenden Nutzungsbedingungen sollen dieses Anliegen unterstützen.

Die Gemeinde (nachfolgend Verleiherin) verleiht an erwachsene Personen nach vorheriger Anmeldung bei bestehender Verfügbarkeit kostenlos das Lastenrad zu den nachstehenden Bedingungen.

Selbstverständlich ist „Entleiher“ neutral zu sehen, dabei sind von uns alle Personen m/w/d angesprochen.

Durch die Entleihe des Lastenrades akzeptiert der Entleiher die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen.

Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich, sofern diese vorab schriftlich (ausdrücklich inklusive via E-Mail-Verkehr) vereinbart wurden.

2. Beginn und Ende der Leihe

- 2.2 Die Entleihe beginnt mit Übergabe des Lastenrades an der Verleihstation und Unterzeichnen des Ausleihformulars und endet mit der Rückgabe des Lastenrades an der Verleihstation.
- 2.3 Der Entleiher kann das Lastenrad frühestens zum Buchungsbeginn an der Verleihstation abholen und muss dies innerhalb des Startzeitfensters von einer Stunde tun, andernfalls verfällt die Buchung. Dabei hat der Entleiher die für die Verleihstationen angegebenen oder speziell vereinbarten Übergabezeiten zu berücksichtigen.
- 2.4 Die Übergabe erfolgt persönlich durch die Verleiherin. Der Entleiher hat sich zu legitimieren / auszuweisen und zu diesem Zweck den Ausweis zu präsentieren.
- 2.5 Das Lastenrad wird auf Basis der Checkliste gemeinsam von der Verleiherin und dem Entleiher geprüft, ggf. vorhandene Mängel werden schriftlich auf dem Übergabeprotokoll festgehalten und durch Unterschrift bestätigt.
- 2.6 Mit der Ausgabe geht die Verantwortung für das Lastenrad an den Entleiher über, die "Entleihdauer" beginnt. Der Entleiher ist für die Dauer des Verleihs des Fahrrades für dieses verantwortlich. Mit der Übergabe kommt ein befristeter Leihvertrag zustande, mit dem Lastenrad, sämtliche Anbauteilen, Zubehör und evtl. Zusatzausstattung als Leihgegenstand. Zu keiner Zeit erwirbt der Entleiher Eigentumsrechte am Lastenrad.
- 2.7 Die Entleihe endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Lastenrades. Eine ordnungsgemäße Rückgabe ist erfolgt, wenn
 - der Entleiher das Lastenrad persönlich an die Verleiherin übergeben hat;
 - die Rückgabe spätestens zum Buchungsende erfolgt ist, unter Berücksichtigung der angegebenen oder speziell vereinbarten Rückgabezeiten;
 - das Lastenrad in sauberem, betriebsbereitem Zustand und mit allen entliehenen Zubehörteilen zurückgegeben und ggf. an der vorgesehenen Stelle angeschlossen wurde.

Ist das Lastenrad bei der Rückgabe stark verschmutzt, werden 30 Euro der Kautions für die Reinigung einbehalten.

Der Entleiher dokumentiert gemeinsam mit der Verleiherin die ordnungsgemäße Rückgabe des Lastenrades auf dem Übergabeprotokoll, auf dem auch evtl. Mängel vermerkt werden, die Rückgabe wird per Unterschrift bestätigt.

3. Benutzungsregeln

- 3.1 Der Entleiher ist mind. 18 Jahre alt. Ein Verleih erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises.
- 3.2 Es ist grundsätzlich eine Kautions in Höhe von 50 Euro im Voraus zu entrichten, die der Entleiher bei vertragsgemäßer Rückgabe des Lastenrades vollständig zurückerhält.

- 3.3 Zu keiner Zeit erwirbt der Entleiher Eigentumsrechte an dem Lastenrad. Der Entleiher darf das Lastenrad nur zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen.
- 3.4 Der Entleiher erkennt durch die Übernahme des geliehenen Lastenrads an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
- 3.5 Die Verleiherin übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Lastenrads. Die Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenrades werden bei der Übergabe gemeinsam geprüft. Dabei festgestellte Beschädigungen werden im Leihvertrag festgehalten.

Inbesondere ist es dem Entleiher untersagt:

- (1) die Transportvorrichtungen des Lastenrads unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die jeweils zulässige Last (90 kg) zu überschreiten,
- (2) Personen zu transportieren,
- (3) das Lastenrad einem Dritten zu überlassen (Für jeden weiteren Fahrer, bspw. im Haushalt) ist ein separater Vertrag zu schließen).
- (4) das Lastenrad für eine Fahrt ins Ausland zu verwenden,
- (5) das Lastenrad für rechtswidrige Zwecke zu verwenden,
- (6) das Lastenrad abseits befestigter Wege zu nutzen.
- (7) Das Lastenrad zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch (als Transport- und Fortbewegungsmittel) benutzen.
- (8) Umbauten und sonstige Eingriffe an dem Lastenrad vorzunehmen, Wird eine Reparatur notwendig, die auf unsachgemäße Nutzung des Lastenrades zurückgeht, trägt der Entleiher die Kosten.
- (9) das Lastenrad gewerblich auf Kosten Dritter zu nutzen; eine Nutzung innerhalb des eigenen Unternehmens des Entleihers ist zulässig.
- (10) leicht entzündliche, giftige oder sonst gefährliche Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen überschreiten, zu transportieren.
- (11) das Lastenrad zu nutzen, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

Der Entleiher ist verpflichtet:

- (1) das Lastenrad ausschließlich sachgemäß zu gebrauchen und die geltenden Straßenverkehrsregeln gemäß StVO zu beachten. Das Tragen eines Helmes wird empfohlen.
- (2) vor jedem Fahrtbeginn die Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenrades zu prüfen. Dies beinhaltet bei Dämmerung bzw. Dunkelheit die Überprüfung des Lichtes. Sollte das Lastenrad einen Mangel aufweisen, welcher die Verkehrssicherheit beeinflusst, ist dies der Verleiherin unverzüglich mitzuteilen. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich mitzuteilen. Das Lastenrad darf in diesem Fall nicht genutzt werden und die Rückgabe sollte, sofern möglich, vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums erfolgen.
Kontaktdaten: Gemeinde Muggensturm, Liegenschaftsabteilung, Lars Vasko,
E-Mail:l.vasko@muggensturm.de, Telefon 07222/909356.
Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird dem Entleiher nahegelegt.
- (3) das Lastenrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und es während des Nichtgebrauchs an einen sicheren Ort und durch Befestigung an einem festen Gegenstand mit Hilfe des bereitgestellten Schlosses abzustellen. Dies gilt auch bei kurzer Abwesenheit.
- (4) den Akku des Lastenrads herauszunehmen und im Innenraum zu lagern, wenn das Lastenrad im Außenbereich abgestellt wird.
- (5) Stellt der Entleiher das Fahrrad nicht regelgerecht ab oder entfernt er sich vom Lastenrad, ohne es ordnungsgemäß zu verschließen oder ist der Rückgabevorgang nicht abgeschlossen, ist der Entleiher für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar. Darüber hinaus stellt die Verleiherin die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren sowie etwaige Ansprüche Dritter für die Entfernung des vertrags- und/oder rechtswidrig abgestellten Lastenrades in Rechnung.

- (6) bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer durch das Lastenrad nicht behindert werden. In jedem Falle ist die Feststellbremse zu fixieren. Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen. Das Lastenrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden
 - an Bäumen,
 - an Verkehrsampeln,
 - an Parkuhren oder Parkscheinautomaten,
 - auf Gehwegen so, dass eine Durchgangsbreite von weniger als 1,50 Meter verbleibt,
 - vor, an und auf Feuerwehranfahrtszonen
- (7) nicht fest mit dem Lastenrad verbundenes Zubehör (z. B. Verdeck, abnehmbares Display, Akku) stets an sicherer Stelle vor Diebstahl und Vandalismus zu schützen. Dies gilt insbesondere in der Nacht. Wird das Zubehör im demontierten Zustand mit ausgeliehen, muss es auch im demontierten Zustand wieder zurückgegeben werden.
- (8) sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsmäßiger Befestigung und Sicherung zu überzeugen

Bei Zuwiderhandlungen übernimmt der Entleiher alle rechtlichen Konsequenzen selbst. Darüber hinaus stellt die Verleiherin die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren sowie etwaige Ansprüche Dritter für die Entfernung des vertrags- und/oder rechtswidrig abgestellten Lastenrades in Rechnung.

Durch das Entleihen des Lastenrads akzeptiert der Entleiher die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen.

4. Verhalten bei Unfällen / Diebstahl

- 4.1 Bei Unfällen, an denen außer dem Entleiher auch Eigentum Dritter oder Dritte beteiligt sind, ist der Entleiher verpflichtet, **unverzüglich** sowohl die Polizei als auch die Verleiherin zu verständigen. Der Entleiher ist verpflichtet, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Verleiherin ist ein ausführlicher schriftlicher Bericht (Protokoll) unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaigen beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- 4.2 Der Entleiher darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.
- 4.3 Widrigenfalls haftet der Entleiher für den auf Seiten der Verleiherin entstehenden Schaden.
- 4.4 Sollte ein Unfall/Schadensfall außerhalb der Öffnungszeiten der Verleiherin passieren, so ist diese per E-Mail über den Schaden in Kenntnis zu setzen und ergänzend unverzüglich nach Öffnen persönlich bzw. telefonisch zu informieren.
- 4.5 Ein Diebstahl des Lastenrads während der Anmietung ist **unverzüglich** der Verleiherin sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen an die Verleiherin zu übermitteln.
- 4.6 Bei Diebstahl greift die Versicherung, sofern das Lastenrad mit dem überlassenen Schloss an einen festen Gegenstand angeschlossen wurde.

5. Haftung

- 5.1 Die Haftung der Verleiherin richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach hat die Verleiherin insbesondere nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten und ist nicht verpflichtet, das Lastenrad für den vertragsgemäßen Gebrauch instand zu setzen oder instand zu halten. Die Verleiherin übernimmt keine Gewährleistung für den ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Lastenrades.
- 5.2 Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung wird die Verleiherin vom Gesetzgeber ausdrücklich privilegiert. Sie haftet nach § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen des Leistungsstörungenrechts. Die Haftung der Verleiherin für die Nutzung des Fahrrads ist daher auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt (vgl. § 599 BGB). Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verleihers beruhen.

- 5.3 Die Verleiherin haftet nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Lastenrad trotz Buchung nicht, oder verspätet zur Verfügung steht, sowie für Schäden am Transportgut.
- 5.4 Der Entleiher haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Lastenrades, die nicht durch einen vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere für Beschädigungen, den Verlust des gesamten Lastenrades oder einzelner Teile. Darüber hinaus haftet der Entleiher bei Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten, Besitzstörungen und Schadenersatzansprüche Dritter.
- 5.5 Der Entleiher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Lastenrad kein Vollkaskoschutz und kein Haftpflichtversicherungsschutz bestehen. Der Entleiher ist daher ausschließlich durch eine eventuell von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert und ist daher im Falle von Haftpflichtschäden selbst verantwortlich.
- 5.6 Der Entleiher haftet für alle Kosten und Schäden, die aus einer Zuwiderhandlung gegen die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten entstehen.

6. Reparatur

- 6.1 Die Verleiherin trägt die Kosten der Reparatur, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Entleiher, noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Entleiher beweispflichtig.
- 6.2 Soweit ein vom Entleiher zu vertretender Schaden eingetreten ist bzw. eine Reparatur notwendig wird, erfolgt eine Schadensabwicklung ausschließlich über die Verleiherin.
- 6.3 Bis zur Klärung verbleibt die Kautions einseitig bei der Verleiherin. Wenn der Schaden aufgrund unsachgemäßer Behandlung den Entleiher und dessen Verschulden entstanden ist, wird die Kautions entsprechend verrechnet.

7. Rückgabe des Lastenrads

- 7.1 Der Entleiher hat das Lastenrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- 7.2 Der Entleiher hat das Lastenrad spätestens am Ende des vereinbarten Zeitraums der Verleiherin am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Uhrzeit zurückzugeben.
- 7.3 Wird das Lastenrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Entleiher der Verleiherin für jeden angefangenen Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 20 Euro pro Tag zu zahlen.
- 7.4 Das Lastenrad ist vor Rückgabe durch den Entleiher zu reinigen
Für die Reinigung ist folgendes zu beachten:
 - nach der Fahrt über sandige, gestreute oder verschneite Wege/Straßen ist das Lastenrad mit einem feuchten Tuch zu reinigen, ein Hochdruckreiniger darf nicht für die Reinigung verwendet werden.
 - vor der Rückgabe ist das Lastenrad inkl. der Transportbox mit einem feuchten Tuch sauber zu wischen.Ist das Lastenrad bei der Rückgabe stark verschmutzt, werden 30 Euro der Kautions für die Reinigung einbehalten.
- 7.5 Das Lastenrad soll mit vollgeladenem Akku zurückgegeben werden.

8. Datenschutz

- 8.1 Der Entleiher erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden persönlichen Daten zur Durchführung des Teilnahmevertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet werden:
- Name
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Ausweiskopie
- 8.2 Die Verleiherin ist berechtigt, die persönlichen Daten des Entleihers zu speichern und verpflichtet sich, diese nur im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.
- 8.3 Die Verleiherin ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Entleihers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung einer Ordnungswidrigkeit oder Strafverfahrens nachweist.
- 8.4 Sollte bei der Nutzung ein Verlust oder Schadensfall eingetreten sein, wird eine Ausweiskopie mit dem Leihvertrag an ggf. beteiligte Versicherungsgesellschaften und Behörden weitergegeben.
- 8.5 Die Verleiherin ist berechtigt, die persönlichen Daten des Entleihers zu speichern und für die Abwicklung des Projekts zu verarbeiten.
- 8.6 Ansonsten ist die Verleiherin nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

9. Sonstiges/Gültigkeit/Salvatorische Klausel

- 9.1 Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht.
- 9.2 Die Buchung wird erst mit Unterzeichnung des Leihvertrages für beide Seiten verbindlich. Es ist nicht auszuschließen, dass das Lastenrad wegen unvorhersehbarer Ereignisse nicht zur Verfügung steht.
- 9.3 Die Verleiherin kann ohne Angabe von Gründen die Ausleihe einstellen oder auch einzelnen Personen untersagen.